



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** [info@stadt-bornheim.de](mailto:info@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de)

### Amt für Kinder, Jugend und Familien:

Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎ 02222 9437-0

### Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter 02222 945-181 oder -182

### Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

### Öffnungszeiten Amt für Soziales, Wohnen und Inklusion:

mittwochs geschlossen  
**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Nähere Informationen: [www.bornheim.de/oefnungszeiten](http://www.bornheim.de/oefnungszeiten)

**Besucher aller Dienststellen können freiwillig einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎ 02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎ 02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎ 02222 9956331, [fraktion@spd-bornheim.nrw](mailto:fraktion@spd-bornheim.nrw)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎ 02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎ 02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎ 02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**ABB** ☎ 0151-7221101, [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Rainer Schumann, Pressestelle, ☎ 02222 945-235, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

mehreren Ausschüssen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausschüsse können jedoch durch gemeinsame Beratung oder einen Verweis in den entsprechenden Ausschuss andere Fachausschüsse in der Beratung spezieller Sachverhalte bzw. Teilaspekte - diese Ausschüsse betreffen - beteiligen. Bei unterschiedlichen Beratungsergebnissen entscheidet der HFA nach §3(1) Nr. 1 dieser Zuständigkeitsordnung.

### 3. § 3 Abs. 9 erhält folgende geänderte Fassung:

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, Maßnahmen der Digitalisierung und des E-Government, soweit nicht ein anderes Gremium oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

### 4. § 3 Abs. 10 wird gestrichen

### 5. § 3 Abs. 11 wird zu Abs. 10

### 6. § 3 Abs. 12 wird zu Abs. 11 und erhält folgende geänderte Fassung:

(11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 7. § 3 Abs. 13 wird zu Abs. 12 und erhält folgende geänderte Fassung:

(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Miet- und Pachtangelegenheiten betreffend Grundbesitz.

### 8. § 8 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:

(5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Jugendhilfeausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 9. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

(1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über

1. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 100.000 Euro übersteigen,

### 10. § 9 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist vor Erteilung einer Genehmigung über folgende Maßnahmen zu informieren, wenn diese von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind und Auswirkungen weit über das Grundstück hinaus haben, auch hinsichtlich angrenzender Straßen:

# Öffentliche Bekanntmachung

## Die nächsten Sitzungen

### Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Dienstag, 06.12.2022, 18 Uhr

### Ausschuss für Stadtentwicklung

Mittwoch, 07.12.2022, 18 Uhr

### Integrationsausschuss

Dienstag, 13.12.2022, 18 Uhr

### Rat

Donnerstag, 15.12.2022, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich und finden - soweit nicht anders angegeben - im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, statt.  
 Die Termine gelten vorbehaltlich möglicher Einschränkungen.  
 Bitte beachten Sie zur Teilnahme die aktuell geltende Coronaschutzverordnung.  
 Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## Öffentliche Bekanntmachung der 11. Satzung vom 18.11.2022 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim beschlossen:

### Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

### 1. Der Zuständigkeitsordnung wird folgende Präambel hinzugefügt:

Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle und im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bornheim zusammen. Der Rat entscheidet über die Festlegung strategischer Ziele und versteht

seine Aufgabe vornehmlich als Steuerungs-, Entscheidungs- und Kontrollinstanz. Der Verwaltung obliegen neben der Entwicklung und Einbringung von Zielen zur Stadtentwicklung die Erarbeitung von Sachverhalten, die Entwicklung von Lösungsvorschlägen und deren fachliche Darstellung zur Vorbereitung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse.  
 Der Rat entscheidet über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Ebenso leitet und verteilt sie / er die Geschäfte.

### 2. § 2 erhält folgende ergänzte Fassung:

Den vom Rat gemäß § 57 GO gebildeten Ausschüssen obliegt die Beratung aller ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten. Alle Ausschüsse haben die Aufgabe, bei der Beratung und Entscheidung über die ihnen obliegenden Angelegenheiten die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Belange eines wirksamen Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die gesamthafte Beratung derselben Sachverhalte in

1. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,
2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
3. Vorhaben nach § 34 BauGB.

Erhebliche städtebauliche Bedeutung liegt vor, wenn das Gesamtbild des zu bebauenden Bereichs sich grundlegend ändert und / oder eine signifikante Einschränkung mit der beabsichtigten Bebauung zu erwarten ist, insbesondere Sichteinschränkungen.

### 11. § 9 Abs. 6 erhält folgende geänderte Fassung:

(6) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Stadtentwicklung über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 12. § 10 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur berät insbesondere

1. folgende Angelegenheiten des Umweltschutzes
  - 1.1 Landschaftspläne
  - 1.2 Lärmschutz,
  - 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - 1.4 Ausgleichsmaßnahmen,
  - 1.5 Abgrabungen, Deponien und Altlasten,
  - 1.6 Abfallwirtschaft,
  - 1.7 Wasserwirtschaft,
  - 1.8 Flächenverbrauch und Landwirtschaft,
  - 1.9 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung einschließlich der Einholung diesbezüglicher Umweltgutachten,

2. folgende Angelegenheiten des Klima- und Naturschutzes
  - 2.1 Planungen und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einschließlich Empfehlungen zur Energiewirtschaft,
  - 2.2 Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität,
  - 2.3 Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, Unterhaltung und zur Sanierung öffentlicher Grünflächen,

3. Festlegen von besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. von Umwelt-, Energie-, Natur- und Klimaschutztagen, -wettbewerben, -preisen, Umweltsäuberungsaktionen und zu allgemeinen Umweltthemen.

### 13. § 10 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 I. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎ 02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 9959128

**Telefon**  
**Schwimmkurse:** 02222 3716

**Zugang nur mit Ticket!**  
**Aktuelle Infos und Tickets gibt es unter:**  
[www.hallenfreizeitbad.de](http://www.hallenfreizeitbad.de)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei@stadt-bornheim.de](mailto:stadtbuecherei@stadt-bornheim.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de/stadtbuecherei](http://www.bornheim.de/stadtbuecherei)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 21. Dezember 2022, 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter. Anmeldung erforderlich: 02242 96930-0 oder [info@energieagentur-rsk.de](mailto:info@energieagentur-rsk.de)

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 14. § 11 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Schulausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 15. § 12 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 16. In § 14 wird die Überschrift durch „Zuständigkeit des Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschusses“ ersetzt.

### 17. § 14 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Der Mobilitäts- und Verkehrsausschuss entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung, das zukünftige Mobilitätskonzept und das Radverkehrskonzept.

### 18. § 14 Abs. 4 erhält folgende geänderte Fassung:

(4) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Mobilitätsausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 19. § 15 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 100.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 100.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.